



TOP 02

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen (Beilage 33)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 24. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

die Kirchenverfassung beschäftigt uns in dieser 16. Landessynode immer wieder, dies wird auch, so denke ich, in Zukunft so bleiben. Mit dem heutigen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung und anderer Regelungen werden, das kann ich jetzt schon vorwegnehmen, nur altbekannte Regelungen und Formulierungen in die Kirchenverfassung und andere Gesetze geschrieben. Wenn Sie die Artikel des Kirchengesetzes lesen, kommt Ihnen sicherlich einiges bekannt vor und es täuscht Sie nicht, während der Corona-Pandemie waren die gleichen Regelungen schon in Kraft. Gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz kann der geschäftsführende Ausschuss Anordnungen erlassen, wenn nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode gewartet werden kann. Hiervon wurde in der Coronapandemie in den letzten zwei Jahren Gebrauch gemacht. Die Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz hat einen Ausnahmecharakter, das sieht man schon am Absatz 3 des Paragraphen. Die Anordnungen treten spätestens in einem Jahr außer Kraft. War es in den letzten zwei Jahren die Notwendigkeit unsere Landeskirche, die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden handlungsfähig zu machen, so konnte doch auch Erfahrungen mit den manchen der neuen Regelungen, insbesondere im Bereich der Gremiensitzungen gemacht werden.

Sie alle kennen mittlerweile die Diskussion, besonders zu digitalen und hybriden Sitzungsformaten. Ebenso zu der Gestaltung unserer Gottesdienste während der Pandemie und der Feier der Heiligen Abendmahls.

Im Hinblick auf die immer noch anhaltende Pandemie, möglicher neuer Krisensituationen und praktischer Erwägungen, bedarf es nun einer dauerhaften Regelung, die nicht mehr der geschäftsführende Ausschuss erlassen muss, sondern im Plenum der Landessynode beschlossen werden kann. Damit ist auch gewährleistet, dass die Regelungen über die Dauer von einem Jahr gültig sind.

Teilweise sollen die Regelungen, die für die Krise während Corona gedacht waren, mittlerweile jedoch zu einer sinnvollen Ergänzung der bisher üblichen Regelungen geführt haben, in den „Regelbetrieb“ übergehen.

Nur auf einen Teil der Regelungen möchte ich näher eingehen.

Die Kirchenverfassung soll um einen Paragraphen ergänzt werden, der es ermöglicht, die Landessynode zum Teil oder ganz digital einzuberufen, wenn eine Sitzung sonst aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich wäre. Dies ist, wie gesagt, für eine Notsituation, wie in der Vergangenheit, gedacht. Bitte verwechseln Sie es nicht mit den Regelungen der Geschäftsordnung und Kirchenverfassung, in

denen wir für die Ausschussarbeit und für das Plenum hybride und digitale Formate in unterschiedlicher Ausgestaltung auch für den Alltag ermöglicht haben.

Die Kirchengemeindeordnung soll dahingehend geändert werden, dass der Oberkirchenrat Abweichungen von der örtlichen Gottesdienstordnung zulassen kann, entweder nur für einen Teil der Kirchengemeinden oder für alle. Dies wiederum nur zur Abwendung von Gefahren.

Praktisch häufiger und auch relevanter wird die Möglichkeit sein, Sitzungen des Kirchengemeinderates auf Entscheidung des Vorsitzenden auch hybrid abhalten zu können. Dies ist unabhängig von Krisensituationen. Damit kann eine Kirchengemeinderatssitzung deutlich flexibler stattfinden und kommt auch den Bedürfnissen z. B. von jungen Müttern mit kleinen Kindern nach.

Der Rechtsausschuss hat die Änderungen der Regelungen des § 29 Kirchengemeindeordnung diskutiert, wie vom Oberkirchenrat vorgeschlagen und mehrheitlich beschlossen, diese nicht umzusetzen. Mit Absatz 1 Satz 2 wird eine Beschlussfassung in Kirchengemeinderatssitzungen im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren durch den Oberkirchenrat ermöglicht. Leitende Gedanken waren das Erfordernis einer mündlichen Beratung für eine nachvollziehbare Entscheidungsfindung. Die Möglichkeit Sitzungen hybrid abzuhalten, macht das Erfordernis dieser Regelung in den Augen des Ausschusses unnötig.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass eine digitale Sitzungsteilnahme ermöglicht wird, wenn keines der Mitglieder widerspricht. Dies ist unabhängig von einer Pandemie- oder Krisensituation. Das verstärkte Aufkommen von Homeoffice macht solche Regelungen notwendig, wenn auch eine reine Präsenzsitzung im Regelfall zu bevorzugen ist. Das geplante Gesetz spricht hier von einem Ausnahmefall der digitalen Teilnahme.

Das gestufte Inkrafttreten ist den unterschiedlichen Fristen der Dauer der bestehenden Regelungen geschuldet.

Die Beilage 33 enthält die vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Änderungen ohne die Änderungen des § 29 Kirchengemeindeordnung.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten, der Beilage 33 zuzustimmen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.